C/2025/4657

18.8.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12084 — PLD / NBIM / GERMAN REAL ESTATE ASSETS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4657)

1. Am 8. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Prologis L.P. („PLD“, USA), kontrolliert von Prologis Inc. (USA),

— NBIM Nerva S.à.r.l. („NBIM“, Norwegen), kontrolliert von der Norges Bank (Norwegen),

— fünf Logistikimmobilien („Zielvermögenswerte 2025“, Deutschland), die von der Union Investment Real Estate GmbH erworben werden sollen.

PLD und NBIM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über Prologis European Logistics Partners Holdings S.à r.l. (Luxemburg), ein nicht vollfunktionsfähiges Gemeinschaftsunternehmen, das gemeinsam von PLD und NBIM kontrolliert wird, die gemeinsame Kontrolle über die Zielvermögenswerte 2025 erwerben. Dieser Zusammenschluss schließt sich an eine Transaktion im Jahr 2024 zwischen denselben Unternehmen an, die zwei Logistikimmobilien in Deutschland betraf.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PLD besitzt, betreibt und entwickelt Immobilien in Nord- und Südamerika, Europa und Asien, hauptsächlich für industrielle Zwecke.

— Bei den Geschäftstätigkeiten von NBIM handelt es sich um institutionelle Investitionen für den norwegischen Staatlichen Pensionsfonds Ausland, wobei der Schwerpunkt auf weltweiten Investitionen, u. a. in Immobilien in Nordamerika, Europa und Japan, liegt.

3. Bei den Zielvermögenswerten 2025 handelt es sich um fünf Logistikimmobilien in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in Deutschland.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12084 — PLD / NBIM / GERMAN REAL ESTATE ASSETS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË